

KOMMISSION

VERWALTUNGSKOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER

BESCHLUSS Nr. 177

vom 5. Oktober 1999

über die Muster der zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 des Rates erforderlichen Vordrucke (E 128 und E 128 B)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/748/EG)

DIE VERWALTUNGSKOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER —

aufgrund des Artikels 81 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern ⁽¹⁾, wonach sie alle Verwaltungsfragen zu behandeln hat, die sich aus der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und späteren Verordnungen ergeben,

aufgrund des Artikels 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972, wonach sie die Muster für Bescheinigungen, Erklärungen, Anträge und sonstige Unterlagen festlegt, die zur Anwendung der Verordnungen erforderlich sind,

aufgrund des Beschlusses Nr. 165 vom 30. Juni 1997 zur Aufstellung und Anpassung einiger zur Durchführung der Verordnungen erforderlicher Vordruckmuster,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Vordrucke E 128 und E 128 B sind anzupassen, damit der Verordnung (EG) Nr. 307/1999 des Rates vom 8. Februar 1999, durch welche die Bestimmungen über den Anspruch auf Sachleistungen bei Krankheit auf Studierende ausgedehnt wurden, Rechnung getragen wird.
- (2) Über das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 in der Fassung des Protokolls vom 17. März 1993, Anhang VI, werden die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 im Europäischen Wirtschaftsraum angewendet.
- (3) Mit Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses werden die Muster der zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 erforderlichen Vordrucke angepasst und im Europäischen Wirtschaftsraum angewendet werden.
- (4) Aus praktischen Gründen sind in der Gemeinschaft und im Europäischen Wirtschaftsraum identische Vordrucke zu verwenden.
- (5) Für die Sprache, in der die Vordrucke auszustellen sind, gilt die Empfehlung Nr. 15 der Verwaltungskommission —

⁽¹⁾ ABl. L 149 vom 5.7.1971, S. 2.

BESCHLIESST FOLGENDES:

1. Die im Beschluss Nr. 165 vom 30. Juni 1997 enthaltenen Vordruckmuster E 128 und E 128 B für während eines Aufenthalts in einem Mitgliedstaat erforderliche Sachleistungen ohne Voraussetzung des unverzüglichen Erfordernisses werden durch die beigefügten Muster ersetzt.
2. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten stellen den Betroffenen (Anspruchsberechtigten, Versicherungsträgern, Arbeitgebern usw.) die Vordrucke entsprechend den beigefügten Mustern zur Verfügung.
3. Jeder Vordruck steht in den Amtssprachen der Gemeinschaft zur Verfügung und ist in den verschiedenen Sprachen völlig deckungsgleich angeordnet, damit jeder Empfänger (Anspruchsberechtigter, Versicherungsträger, Arbeitgeber usw.) den Vordruck in seiner Landessprache erhalten kann.
4. Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Er tritt am ersten Tag des Monats nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Der Vorsitzende der Verwaltungskommission

Jorma PERÄLÄ

(Bitte Hinweise beachten)

BESCHEINIGUNG ÜBER DEN SACHLEISTUNGSANSPRUCH WÄHREND EINES AUFENTHALTS IN EINEM MITGLIEDSTAAT

(Achtung: Dieser Vordruck verleiht keinen Anspruch, wenn Zweck der Reise eine ärztliche Behandlung im Ausland ist.)

Verordnungen über soziale Sicherheit: Verordnung (EWG) Nr. 1408/71: Art. 22b; Art. 34b

Der zuständige Träger füllt den Vordruck in Druckschrift aus und händigt ihn dem Versicherten aus oder übersendet ihn dem Träger des Aufenthaltsorts, falls letzterer den Vordruck angefordert hat.

1.	Anspruchsberechtigter:	<input type="checkbox"/> Tätigkeit in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat: Arbeitnehmer/Selbständiger (2) <input type="checkbox"/> Studierender	
1.1	Name (3): Frühere Namen (3): Vornamen: Geburtsdatum (4): Ständige Anschrift: Straße Ort Postleitzahl Land (1)		
1.2	D.N.I. (5): Kenn-Nummer (6):		

2.	Familienangehörige, die sich vorübergehend in einen anderen Mitgliedstaat begeben				
2.1	Name (3)	Frühere Namen (3)	Vornamen	Geburtsdatum (4)	Kenn-Nummer (6)

2.2	Ständige Anschrift (7): Straße Ort Postleitzahl Land (1)				

3. Mit diesem Vordruck können die Obengenannten von den Versicherungsträgern des Aufenthaltslandes die **erforderlichen Sachleistungen** bei Krankheit und Mutterschaft sowie als vorläufige Leistungen bei Arbeitsunfall und Berufskrankheiten erlangen.

in (1): vom (4): bis zum: einschließlich

4.	Zuständiger Träger	
4.1	Bezeichnung:	Kenn-Nummer (8):
4.2	Anschrift: Straße Ort Postleitzahl Land (1)	
4.3	Stempel:	Datum (4): Unterschrift:

5.	Verlängerung der Gültigkeitsdauer			
5.1	vom	bis	5.3 vom	bis
5.2	Stempel:	Datum:	5.4 Stempel:	Datum:
		Unterschrift:		Unterschrift:

HINWEISE FÜR DEN VERSICHERTEN UND DESSEN FAMILIENANGEHÖRIGEN

- a) Wenn Sie Leistungen, einschließlich Krankenhausbehandlung, benötigen, ist dieser Vordruck dem Versicherungsträger des Aufenthaltslandes vorzulegen, und zwar:
- in **Belgien**: der „mutualité“ (Krankenkasse) Ihrer Wahl;
- in **Dänemark**: den praktischen Ärzten, Zahnärzten und öffentlichen Krankenhäusern. Fachärztliche Behandlung können Sie aufgrund einer Verweisung des praktischen Arztes in Anspruch nehmen. Weitere Auskünfte erteilt die Gemeinde-/Gebietsverwaltung;
- in **Deutschland**: der Krankenkasse Ihrer Wahl, die gegen den Vordruck eine Bescheinigung aushändigt, die Anspruch auf alle Sachleistungen ohne die Voraussetzung des unverzüglichen Erfordernisses verleiht;
- in **Griechenland**: in der Regel der Regional- oder Ortsgeschäftsstelle der Sozialversicherungsanstalt (IKA), die Ihnen ein Gesundheitsbuch aushändigt, ohne das Sachleistungen nicht gewährt werden;
- in **Spanien**: den Ärzte- und Krankenhausdiensten des spanischen öffentlichen Gesundheitswesens. Der Vordruck ist zusammen mit einer Photokopie vorzulegen;
- in **Frankreich**: beim Antrag auf Erstattung der „Caisse primaire d'assurance maladie“ (Ortskrankenkasse) oder bei Krankenhausbehandlung unmittelbar dem Krankenhaus;
- in **Irland**: dem „Health Board“ (Gesundheitsamt), in dessen Bereich die Leistungen benötigt werden;
- in **Italien**: in der Regel der gebietsmäßig zuständigen „Azienda sanitaria locale“ (ASL) (Ortsstelle der Gesundheitsverwaltung); bei Seeleuten und beim fliegenden Personal der Zivilluftfahrt dem „Ministero della sanità — Ufficio di sanità marittima o aerea“. (Gesundheitsministerium — gebietsmäßig zuständiges Gesundheitsamt der Marine oder der Luftfahrt);
- in **Luxemburg**: der „Caisse de maladie des ouvriers“ (Arbeiterkrankenkasse);
- in den **Niederlanden**: der „Algemeen Nederlands Onderling Ziekenfonds“ (ANOZ — Allgemeine Niederländische Krankenkasse auf Gegenseitigkeit) in Utrecht, die gegen diesen Vordruck eine Bescheinigung aushändigt, die Anspruch auf alle Sachleistungen ohne Voraussetzung des unmittelbaren Erfordernisses verleiht;
- in **Österreich**: der für den Aufenthaltsort zuständigen „Gebietskrankenkasse“;
- in **Portugal**: für das Festland: der „Administração Regional de Saúde“ (Regionale Gesundheitsverwaltung) des Aufenthaltsorts; für Madeira: der „Direção Regional de Saúde Pública“ (Regionaldirektion für Volksgesundheit) in Funchal; für die Azoren: der „Direção Regional de Saúde“ (Regionale Gesundheitsdirektion in Angra do Heroísmo);
- in **Finnland**: der Ortsgeschäftsstelle der „Kansaneläkelaitos“ (Sozialversicherungsanstalt), wenn im Privatsektor angefallene Arztkosten erstattet werden sollen. Sachleistungen sind bei kommunalen Gesundheitsversorgungsstellen und öffentlichen Krankenhäusern gegen Vorlage dieser Bescheinigung zu erhalten;
- in **Schweden**: der „försäkringskassan“ (Versicherungskasse). Leistungen ärztlicher Dienste (Krankenhaus, Arzt, Zahnarzt usw.) können ohne vorherige Benachrichtigung dieses Trägers in Anspruch genommen werden;
- im **Vereinigten Königreich**: Mit diesem Vordruck können Leistungen ärztlicher Dienste ohne vorherige Benachrichtigung des zuständigen Trägers in Anspruch genommen werden;
- in **Island**: der „Tryggingastofnun ríkisins“ (Landessozialversicherungsanstalt) in Reykjavik; mit diesem Vordruck können Leistungen ärztlicher Dienste ohne vorherige Benachrichtigung dieses Trägers in Anspruch genommen werden;
- in **Liechtenstein**: unmittelbar den ärztlichen Diensten (Arzt, Krankenhaus usw.);
- in **Norwegen**: dem „lokale Trygdekontor“ (Örtliches Versicherungsamt). Mit diesem Vordruck können Leistungen ohne vorherige Benachrichtigung dieses Trägers in Anspruch genommen werden.
- b) Für den Bezug von Geldleistungen muss der Versicherte dem Träger des Aufenthaltsorts innerhalb von drei Tagen nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit eine Arbeitseinstellungsanzeige übermitteln oder, wenn die für den zuständigen Träger oder für den Träger des Aufenthaltsorts maßgebenden Rechtsvorschriften es vorsehen, eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung des behandelnden Arztes vorlegen.

ANMERKUNGEN

- (*) Im Zusammenhang mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Anhang VI, Soziale Sicherheit, gilt dieser Vordruck auch für Island, Liechtenstein und Norwegen.
- (1) Kennbuchstabe des Landes: B = Belgien; DK = Dänemark; D = Deutschland; GR = Griechenland; E = Spanien; F = Frankreich; IRL = Irland; I = Italien; L = Luxemburg; NL = Niederlande; A = Österreich; P = Portugal; FIN = Finnland; S = Schweden; GB = Vereinigtes Königreich; IS = Island; FL = Liechtenstein; N = Norwegen.
- (2) Nichtzutreffendes streichen.
- (3) Bei spanischen Staatsangehörigen sind beide Namen zur Zeit der Geburt anzugeben.
Bei portugiesischen Staatsangehörigen sind alle Namen (Vornamen, Name, Mädchenname) in standesamtlicher Reihenfolge anzugeben, wie sie aus dem Personalausweis oder aus dem Pass ersichtlich sind.
- (4) Das Datum ist in folgender Reihenfolge anzugeben: Tag/Monat/Jahr.
- (5) Bei spanischen Staatsangehörigen ist die auf dem spanischen Personalausweis (D.N.I.) vermerkte Nummer, falls vorhanden, anzugeben, selbst wenn der Ausweis abgelaufen ist. Falls nicht vorhanden, ist „keine“ anzugeben.
- (6) Bei italienischen Staatsangehörigen möglichst die Versicherungsnummer und/oder den „codice fiscale“ angeben.
- (7) Nur anzugeben, wenn die Anschrift der Familienangehörigen von der Anschrift des Arbeitnehmers oder des Studierenden abweicht.
- (8) Auszufüllen, falls vorhanden.

BESCHEINIGUNG ÜBER DEN SACHLEISTUNGSANSPRUCH WÄHREND EINES AUFENTHALTS IN EINEM MITGLIEDSTAAT

(Achtung: Dieser Vordruck verleiht keinen Anspruch, wenn Zweck der Reise eine ärztliche Behandlung im Ausland ist.)

Verordnungen über soziale Sicherheit: Verordnung (EWG) Nr. 1408/71: Art. 22b; Art. 34b.

Der zuständige Träger füllt den Vordruck in Druckschrift aus und händigt ihn dem Versicherten aus oder übersendet ihn dem Träger des Aufenthaltsorts, falls letzterer den Vordruck angefordert hat.

1.	<input type="checkbox"/> Selbständiger , der in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat eine Tätigkeit ausübt <input type="checkbox"/> Studierender gemäß Artikel 34b
1.1	Name (2): Frühere Namen (2): Vornamen: Geburtsdatum (3) Ständige Anschrift: Straße Hausnr.: Briefkasten: Ort Postleitzahl Land (1)
1.2	Kenn-Nummer:

2.	Familienangehörige				
2.1	Name (2)	Frühere Namen (2)	Vornamen	Geburtsdatum (3)	Kenn-Nummer

2.2	Ständige Anschrift (4): Straße				
	Ort Postleitzahl Land (1)				

3. Mit diesem Vordruck können die in Feld 1 und/oder in Feld 2 angegebenen Personen, die sich **vorübergehend** in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat aufhalten, von den Versicherungsträgern des Aufenthaltslandes **nur bei Krankenhausbehandlung die erforderlichen Leistungen** erlangen:

in (1): vom (3): bis zum: einschließlich

4.	Zuständiger Träger	
4.1	Bezeichnung:	Kenn-Nummer:
4.2	Anschrift: Straße	
	Ort Postleitzahl	Land: BELGIEN
4.3	Stempel:	Datum (3): Unterschrift:

HINWEISE FÜR DEN VERSICHERTEN UND DESSEN FAMILIENANGEHÖRIGEN

Bei einer Aufnahme ins Krankenhaus ist dieser Vordruck dem Träger des Aufenthaltslandes vorzulegen, und zwar:

in **Dänemark**: den praktischen Ärzten, Zahnärzten und öffentlichen Krankenhäusern. Fachärztliche Behandlung können Sie aufgrund einer Verweisung des praktischen Arztes in Anspruch nehmen. Weitere Auskünfte erteilt die Gemeinde-/Gebietsverwaltung;

in **Deutschland**: der Krankenkasse Ihrer Wahl, die gegen den Vordruck eine Bescheinigung aushändigt, die Anspruch auf alle Sachleistungen ohne die Voraussetzung des unverzüglichen Erfordernisses verleiht;

in **Griechenland**: in der Regel der Regional- oder Ortsgeschäftsstelle der Sozialversicherungsanstalt (IKA), die dem Betreffenden ein Gesundheitsbuch aushändigt, ohne das Sachleistungen nicht gewährt werden;

in **Spanien**: den Ärzte- und Krankenhausdiensten des spanischen öffentlichen Gesundheitswesens. Der Vordruck ist zusammen mit einer Fotokopie vorzulegen;

in **Frankreich**: beim Antrag auf Erstattung der „Caisse primaire d'assurance maladie“ (Ortskrankenkasse) oder bei Krankenhausbehandlung unmittelbar dem Krankenhaus;

in **Irland**: dem „Health Board“ (Gesundheitsamt), in dessen Bereich die Leistungen benötigt werden;

in **Italien**: in der Regel der gebietsmäßig zuständigen „Azienda sanitaria locale“ (ASL) (Ortsstelle der Gesundheitsverwaltung); bei Seeleuten und beim fliegenden Personal der Zivilluftfahrt dem „Ministero della sanità — Ufficio di sanità marittima o aerea“ (Gesundheitsministerium — gebietsmäßig zuständiges Gesundheitsamt der Marine oder der Luftfahrt);

in **Luxemburg**: der „Caisse de maladie des ouvriers“ (Arbeiterkrankenkasse);

in den **Niederlanden**: der „Algemeen Nederlands Onderling Ziekenfonds“ (ANOZ — Allgemeine Niederländische Krankenkasse auf Gegenseitigkeit) in Utrecht, die gegen diesen Vordruck eine Bescheinigung aushändigt, die Anspruch auf alle Sachleistungen ohne Voraussetzung des unmittelbaren Erfordernisses verleiht;

in **Österreich**: der für den Aufenthaltsort zuständigen „Gebietskrankenkasse“;

in **Portugal**: für das Festland: der „Administração Regional de Saúde“ (Regionale Gesundheitsverwaltung) des Aufenthaltsorts; für Madeira: der „Direcção Regional de Saúde Pública“ (Regionaldirektion für Volksgesundheit) in Funchal; für die Azoren: der „Direcção Regional de Saúde“ (Regionale Gesundheitsdirektion in Angra do Heroísmo);

in **Finnland**: der Ortsgeschäftsstelle der „Kansaneläkelaitos“ (Sozialversicherungsanstalt), wenn im Privatsektor angefallene Arztkosten erstattet werden sollen. Sachleistungen sind bei kommunalen Gesundheitsversorgungsstellen und öffentlichen Krankenhäusern gegen Vorlage dieser Bescheinigung zu erhalten;

in **Schweden**: der „försäkringskassan“ (Versicherungskasse). Leistungen ärztlicher Dienste (Krankenhaus, Arzt, Zahnarzt usw.) können ohne vorherige Benachrichtigung dieses Trägers in Anspruch genommen werden;

im **Vereinigten Königreich**: Mit diesem Vordruck können Leistungen ärztlicher Dienste ohne vorherige Benachrichtigung des zuständigen Trägers in Anspruch genommen werden;

in **Island**: der „Tryggingastofnun ríkisins“ (Landessozialversicherungsanstalt) in Reykjavik; mit diesem Vordruck können Leistungen ärztlicher Dienste ohne vorherige Benachrichtigung dieses Trägers in Anspruch genommen werden;

in **Liechtenstein**: unmittelbar den ärztlichen Diensten (Arzt, Krankenhaus usw.);

in **Norwegen**: dem „lokale Trygdekontor“ (Örtliches Versicherungsamt). Mit diesem Vordruck können Leistungen ohne vorherige Benachrichtigung dieses Trägers in Anspruch genommen werden.

HINWEISE

(*) Im Zusammenhang mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Anhang VI, Soziale Sicherheit, gilt dieser Vordruck auch für Island, Liechtenstein und Norwegen.

(¹) Kennbuchstabe des Landes: B = Belgien; DK = Dänemark; D = Deutschland; GR = Griechenland; E = Spanien; F = Frankreich; IRL = Irland; I = Italien; L = Luxemburg; NL = Niederlande; A = Österreich; P = Portugal; FIN = Finnland; S = Schweden; GB = Vereinigtes Königreich; IS = Island; FL = Liechtenstein; N = Norwegen.

(²) Bei spanischen Staatsangehörigen sind beide Namen zur Zeit der Geburt anzugeben.

Bei portugiesischen Staatsangehörigen sind alle Namen (Vornamen, Name, Mädchenname) in standesamtlicher Reihenfolge anzugeben, wie sie aus dem Personalausweis oder aus dem Pass ersichtlich sind.

(³) Das Datum ist in folgender Reihenfolge anzugeben: Tag/Monat/Jahr.

(⁴) Nur anzugeben, wenn die Anschrift der Familienangehörigen von der Anschrift des Arbeitnehmers oder des Studierenden abweicht.